

Dresdner Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes

Abonnementpreis mit der tags Unterhaltungsbeilage Leben, Wissen, Kunst sowie der Frauen- und Jugendzeitung einschließlich Postgebühren monatlich 40 Pf. Durch die Post bezogen vierteljährlich 1.25 unter Kreuzband für Deutschland und Österreich-Ungarn 1.50 — Erscheinungstage mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Redaktion: Gr. Zwingstraße 14. II. Tel. 8465. Sprechstunde nur wochentags von 12 bis 1 Uhr. Expedition: Gr. Zwingstraße 14. Tel. 1769. Geschäftszeit von 8 Uhr morgens bis 7 Uhr abends.

Inserate werden die gewöhnliche Zeile mit 25 Pf. berechnet, bei dreimaliger Wiederholung wird Rabatt gewährt. Vereinsangelegenheiten 20 Pf. Insetrate müssen bis spätestens 1/11 Uhr früh in der Expedition abgegeben sein und sind im voraus zu bezahlen — Telegramm-Adresse: Dresdner Volkszeitung.

Nr. 285.

Dresden, Freitag den 9. Dezember 1910.

21. Jahrg.

Arbeitskammern und Arbeitersekretäre.

Mit 193 gegen 111 Stimmen hat der Reichstag beschlossen, daß die Arbeitersekretäre in die Arbeitskammern gewählt werden dürfen. Da aber der Staatssekretär Delbrück diesen Beschluß für „unannehmbar“ erklärte, ist das Schicksal der Arbeitskammervorlage, die seit 20 Jahren verprochen ist und seit zwei Jahren den Reichstag beschäftigt, wieder völlig ins Ungewisse gerückt. Wenn nicht das Zentrum in der dritten Lesung zu seinen vielen Verrätern eine neue Woge und die Arbeitersekretäre wieder aus den Arbeitskammern austreibt, dann wird der Bundesrat von die Frage gestellt sein, ob er wirklich den Gesetzentwurf scheitern läßt und dadurch den Unwillen der Massen über das herrschende Reaktionssystem noch weiter reizt.

Herr Delbrück hat ja am Mittwoch das Lob der Arbeitersekretäre in allen Tonarten gefungen, aber in den Arbeitskammern will er sie nicht haben. Es schien gar nicht mehr viel zu fehlen, daß er gesagt hätte: So ausgezeichnete Leute wie unsere Arbeitersekretäre seien für so hundertwertige Institute, wie sie die Arbeitskammern nach dem Gesetz darstellen würden, viel zu schade!

Woher kommt dieser fast unerkennbar humoristisch wirkende Bruch in der Beweisführung des Staatssekretärs Delbrück? Einfach daher, daß Herr Delbrück in diesem Falle nur ein Amt zu betreten hat, aber keine Meinung. Man kann aus seinen Worten ganz deutlich herausgehören, läme es auf ihn an, so hätte er dem Reichstag nie das herrliche „Unannehmbar“ entgegengeschleudert. Aber es kommt eben auf den Ausgang an, so hätte er dem Reichstag nie das herrliche „Unannehmbar“ entgegengeschleudert.

Anders als die Mehrheit des Reichstags, anders als der Staatssekretär denken die rheinisch-westfälischen Industrieunternehmer über den Wert der Arbeitersekretäre. Für die Herren Rirdorf, Sinnes usw. sind die Arbeitersekretäre schlechthin „Feyer und Volkspöbel“, nicht zulässige Vertreter von Arbeiterinteressen, sondern zuträgliche Störenfriede. In den Kontoren der großen Industrie hält man die Arbeitersekretäre nicht für eine „unentbehrliche Institution“, und freut sich nicht ihrer Mitarbeit, sondern man acht sie wie die Sünde und bekämpft sie am liebsten mit Staatsanwalt und Gendarm.

Mit diesen verhassten Arbeitersekretären wollen sich die Unternehmer nicht an den grünen Tisch der Arbeitskammern setzen. Die Regierung aber hat nicht Kraft genug, diesen gefährlichen Vorurteilen zu widerstehen, sondern man beugt sich schweigend dem Weto der Industriekoloss.

Das Lob der Arbeitersekretäre.

Der Redspruch, den der Staatssekretär des Innern, Delbrück, in der Mittwochsdebatte des Reichstags der Tätigkeit der Arbeitersekretäre spendete, lautete genau wie folgt:

„Ich gehöre nicht zu denen, die eine unrichtige Vorstellung von der Tätigkeit unserer Arbeitersekretäre haben; ich weiß ganz genau, daß sie, so wie sich die Dinge bei uns entwickelt haben, die größte Woge, eine unentbehrliche Institution geworden sind, die sich dem öffentlichen Leben in der Richtung aufwärts bewegt, die der Abg. Mannmann annimmt. Sie alle lernen die Tätigkeit der Arbeitersekretäre aus den

Parlamenten, insbesondere aus den Kommissionen dieses Hauses, wie alle wissen, daß sie uns mit ihrer Sachkunde, angenehme und wertvolle Mitarbeiter sind; wir wissen ferner, daß die Arbeitersekretäre die Berater der Arbeiter sind in den verschiedensten Organisationen der Sozialpolitik, daß sie deren Rechte vertreten vor den Behörden vor allem wenn die Arbeiter Rechtsansprüche aus den sozialpolitischen Gesetzen zu vertreten haben und daß sie die Anwälte der Arbeiter insbesondere vor den Schlichtungsgerichten und im Reichsversicherungsamt sind; wir alle wissen, daß die Arbeitersekretäre draußen im Lande für den Arbeiter unentbehrlich sind, daß sie die Versammlungen berufen und führen, daß sie deren Beschlüsse formulieren und sich dort die Aufträge geben lassen, die sie dann bei den Behörden, im Reichstag und in der Fachpresse vertreten.“

Diese Anerkennung der Arbeitersekretäre und besonders ihrer parlamentarischen Tätigkeit wird hoffentlich dazu beitragen, daß im nächsten Reichstage viel mehr Arbeitersekretäre sitzen werden als im gegenwärtigen!

Getreidezölle und Güterpreise.

Der Rückgang der Viehproduktion und die Preisnot haben die schweren Schädigungen der deutschen Agrarpolitik für die Volksernährung aufgezeigt. Eine Veröffentlichung, die das neueste Heft von Schmollers Jahrbuch bringt, läßt nun auch die Wirkung auf die Rückzieher dieser Politik, die Grundbesitzer, erkennen. An dem die ungeheure Wertsteigerung des Grundbesitzes, besonders im Nordosten Preußens, die in den letzten Jahren seit der Durchbrechung des Wuchertarifs eingetreten ist, an den Preisen der Güterverkäufe nachweist, wird einmal unwiderleglich die Tatsache festgestellt, daß in Wirklichkeit nur der Grundbesitzer von den Getreidezöllen Nutzen hat, und es wird zugleich, wenn auch in sehr vorsichtiger Form, auf die große Gefahr dieser riesigen Wertsteigerungen hingewiesen.

Der Verfasser der Arbeit, Walter Rothfels, hatte in einer früheren Abhandlung die Kaufpreise ländlicher Besitzungen in Preußen von 1895 bis 1906 untersucht. Er kam damals zu dem Ergebnis, als einzigem Erfolg seiner Berechnungen, daß für die Steigerung der Kaufpreise die Bodenbeschaffenheit ausschlaggebend sei; und zwar seien für leichtere Böden die Preise erheblich stärker gewachsen als für die ergebnislosen und besten Böden. Jetzt hat Rothfels nun die Kaufpreise bis 1909 behandelt, und bei der Durchforschung des Zeitraums, in dem die erhöhten Getreidezölle wirkten, verzeichnen die Berechnungen über den Einfluss der Bodenbeschaffenheit; dagegen gelangt mit elementarer Gewalt der Zusammenhang der Getreidezölle und Getreidepreise mit der Wertsteigerung des Bodens zum Durchbruch. In den Jahren 1903 bis 1906, also seit dem Augenblick, da die Annahme des Wuchertarifs von 1902 hochsignifikante Handelsverträge mit Sicherheit in Aussicht stellte, sind die Güterpreise förmlich in die Höhe geschossen.

Den Berechnungen Rothfels liegen für den 15jährigen Zeitraum 1895 bis 1909 die Kaufpreise von 205 773 geschlossenen Landgütern und für 1 373 422 Parzellen (Städ-

ländereien) zu Grunde. Als erstes wichtiges Hauptergebnis wird ermittelt, daß in den letzten sechs Jahren die Wertsteigerungen doppelt so groß gewesen sind als in den neun vorangehenden, 1895 bis 1903. Die Wertsteigerung betrug in dem 15jährigen Zeitraum bei den Landgütern im Durchschnitt des Staates nicht weniger als 50 Proz., die sich auf die beiden Perioden so verteilen, daß die Güterpreise in den ersten neun Jahren 17 Proz., in den letzten sechs Jahren aber um 33 Proz. gestiegen sind. Im Nordosten Preußens sind diese Kaufpreissteigerungen noch viel bedeutender. Sie betragen in den Bezirken

	Rhinland	Westfalen	Brandenburg	Marken
1895 bis 1903	16%	29%	16%	26%
1903 bis 1909	47%	61%	43%	49%

Auch die Parzellen sind in den 15 Jahren um 31 Proz. gestiegen, davon in den letzten sechs um 21. Die durch die Germanisationspolitik Preußens in den polnischen Landesteilen bewirkten Preissteigerungen lassen wir natürlich außer acht.

Der Zusammenhang zwischen Getreidepreisen, Zöllen und Güterpreisen ist unzweifelhaft; Rothfels gibt die Entwicklung der Getreidepreise wieder und bemerkt dazu: „Die Zahlen lassen erkennen, daß in den Jahren 1890 und 1891, unter der Herrschaft des 50-M.-Zolles, die Roggenpreise in Berlin, Frankfurt a. M. und Hamburg um 50 bis 60 M., in Königsberg um etwa 30 bis 40 M., über den Preis für 1000 Kilogramm unverzollten Roggens stiegen. Nach Einführung des 35-M.-Zolles, im Jahre 1892, finden sich vorübergehend sehr geringe Preisunterschiede. Vom Jahre 1894 an (wo die Aufhebung des Identitätsnachweises als Ausfuhrprämie zu wirken begann) zeigt sich aber ein ähnliches Verhältnis zwischen den Zöllen und den Preisunterschieden wie in den beiden erörterten Jahren. Im Jahre 1906, in dem der neue höhere Zolltarif während zehn Monaten in Wirkung war, und in den folgenden Jahren treten die erhöhten Zölle auch in den größeren Preisunterschieden zwischen unverzolltem Roggen und Roggen im freien Verkehr in Erscheinung. In den Jahren 1908 und 1909 werden die Unterschiede wieder ein wenig geringer, was darauf zurückzuführen sein wird, daß die Inlandserzeugnisse in diesen beiden Jahren die größten innerhalb des Zeitraums gewesen sind. Beim Weizen zeigt sich dieselbe Preisentwicklung. Der inländische Preis steht immer um den Zollfuß, ja bisweilen noch höher, über dem Weltmarktpreis.“

Die Untersuchungen Rothfels bestätigen nun den Satz des Mecklenburger Staatsfiskus Antes, das ist auf die Bewegung der Güterpreise in mehr als einem Jahrhundert gründet, „daß eine steigende Tendenz der Getreidepreise regelmäßig von einer Steigerung der Kauf- und Pachtpreise der Landgüter begleitet wird, daß aber ein Rückgang der Getreidepreise nur dann ein Zurückgehen des Wertes der Landgüter zur Folge hat, wenn ein solcher von längerer Dauer ist“. Genau dieselbe Erscheinung zeigt sich in den preussischen Güterpreisen. Obwohl erst im Jahre 1907 die Getreidepreise besonders stark in die Höhe gingen, jetzt das stärkere Ansteigen der Grund-

preisen Abzahlungsprinzip kann also in diesen Fällen kein Gebrauch gemacht werden.

Behandelt hat man nach dieser Unterbrechung bisher stets. Aber mangels gesetzlicher Regelung gab es manche Schwierigkeiten, dieser grundsätzlichen Unterbrechung gerecht zu werden. Gesetzlich anerkannt war die Straflosigkeit bisher nur in einem Fall: bei den Monarchen. Die Staatsrechtswissenschaften haben sich sehr viel Mühe gegeben, diese Ausnahmestellung zu begründen. Man pflegt zu sagen, daß der Monarch als Träger der Souveränität, als moralischer Schöpfer aller Gesetze und Institutionen des Staates, den Gesetzen und Richter nicht selber untergeordnet werden könne. Aber diese Beweisführung aus dem Begriff der Souveränität beruht sich nicht mit der anderen Tatsache, daß der Monarch zwar jedes Verbrechen begehen kann, ohne zur Verantwortung gezogen zu werden, daß er aber nicht einen Taler leihen kann, ohne haftpflichtig zu sein. Er ist also doch den Gesetzen wenn auch nur den stillen unterworfen. Er darf straflos morden aber er muß geliehenes Geld zurückzahlen. Natürlich; denn ohne diese Einschränkung der Unverantwortlichkeit und Unberücksichtigung würde ihm niemand pumpen.

Alle Schwierigkeiten der staatsrechtlichen Deduktion verschwinden, wenn man jenen wirklichen Grund der notwendigen Befreiung des Monarchen vom Zwang des Strafgesetzbuchs klar macht. Als Sohn eines Monarchen kann er in der scheinbaren Befreiung der Rechtsordnung überhaupt immer nur die eigenen Interessen verfolgen. Somit muß jede Befreiung ausgeschlossen sein. Nur muß, wenn man diese Erkenntnis einmal gewonnen hat, das Prinzip sinngemäß auf alle Mitglieder der besseren Klassen angewendet werden. Bisher half man sich so gut man konnte; der Staatsanwalt drückte ein bis zwei Augen zu, um vermeintliche Verletzungen aus diesen Gesellschaftskreisen nicht zu sehen. Oder man urteilte sehr milde. Oder man fand den Ausweg des Sanatoriums. Oder endlich man veranlaßte den Monarchen die Befreiung zu begnadigen. Aber es ist klar, wie sehr es das monarchische Rechtsgefühl verletzen muß wenn man ihm summiert, etwa Bonnet Vorwürfen zu begnadigen, die doch nach jenem unerbittlichen höchsten Rechtsgrundgesetz überhaupt niemals hätten beurteilt werden dürfen.

Auch nach einer anderen Überlegung zeigt unzweifelhaft, daß die Kriminaljustiz für die Mitglieder der besseren Klassen unmöglich gelten kann. Unsere ganze Gesellschaftsordnung beruht darauf auf dem Familieninn der Reigenden. Alle Kultur, alle Entwicklung der Menschheit ist nur denkbar, wenn die Väter wissen, daß ihre

Das Vaterrecht.

Eine Novelle zur Strafprozessordnung.

Auch die preussische Polizei hat Mängel. Aber die preussische Regierung ist, sobald ein solcher Mangel zu ihrer Kenntnis kommt, auch sofort bereit, ihn abzustellen. Jede menschliche Unvollkommenheit wird in Preußen alsbald paragraphenmäßig beseitigt. Keine Verletzung des Wahlprozesses hat in hohen Kreisen so verstimmt, wie die Verletzung des Beamten, dem jungen Moler. Die Beamten zu gefassten, daß er das geforderte Gehalt für eine Polizeibeförderung in Raten abzahlen könne. Man erkennt gewiß Herrn Moler als das Prinzip der Verzinsung durchaus im Interesse einer solchen Anleiheführung liegt. Aber man verkennt andererseits nicht, daß die strenge Durchführung des Prinzips gewisse Härten mit sich bringt, die in einem von christlichem Geiste erfüllten Staatswesen erregend wirken müssen. Es ist doch etwas anderes, so meint man, ob Abzahlungsgeschäfte von einer sibirischen Firma oder von der Staatsgewalt betrieben werden. In letzterem Falle sind sie eben nicht sündhaft und verwerflich, sondern ärztlich und rationell vom Parlament gebilligt und trotzdem trägt ein solches in Abzahlung hergestellte Darlehen mit Stolz den Namen Sr. Majestät. Durch diese Lieberbedingung des Verzinsungsbegriffs ist es denn zu dem unerhörten Stand gekommen, daß der leibhaftige Sohn eines preussischen Kriminalbeamten mit allerlei Gesindel zusammen wegen Polizeibeförderung auf der Anklagebank sitzen muß!

Um solche Schädigungen der Autorität für alle Zukunft unmöglich zu machen, hat man in preussischen Justizministerium unerbittlich eine Novelle zur Strafprozessordnung ausgearbeitet die soeben vom Bundesrat angenommen und dem Reichstag zur Erlaßung vorgelegt worden ist. Die Gesetzgebungsorgane der Staatsanwaltschaft werden durch diese Novelle ausdrücklich angewiesen im Falle der Verurteilung einer Kriminalstrafe durch eine außergerichtliche Geldbuße für mögliche Zwecke die weitestgehende Milde walten zu lassen und jede mögliche Erleichterung im Zahlmodus zu gewähren.

Die preussische Regierung aber hat sich natürlich damit nicht begnügt, diesen einen Mangel auf gesetzgeberischem Wege zu beseitigen, sondern sie hat die Gelegenheit benützt, um die ganze Materie zu regeln. Dazu bestand längst ein dringendes Bedürfnis. Es war ein unheilvoller Zustand, daß jede Aktion eines höheren, feine-

ren und edel abgestimmten Rechtsempfindens von den Sozialdemokraten und ihren demagogischen Zuträgern als Klassenjustiz, als zweiseitige Recht geschmäht wurde. Um künftig den Schreien jeden Anstoß zu nehmen, mit einem Schein von Grund derartige Vorwürfe zu erheben, wird nunmehr das was immer gute Rechtsdogma war, auch in gesetzlicher unabweisbarer Fassung zum Durchbruch gelangen.

Man wolle es demzufolge dem Kunstmaler Behdeman ersparen, im Wahlprozess als Angeklagter zu erscheinen. Man halte ihm anheimzugeben, sich mit einer kleinen Geldbuße für die Schamlosigkeit loszukaufen; und nur an jener rigorosen Anwendung des Verzinsungsprinzips scheiterte dieser Akt der Menschlichkeit. Man begründete die Abbitte, den jungen Mann der Lieberbedingung zu entziehen mit dem Hinweis, daß er als Sohn eines Kriminalbeamten mit seiner Polizeibeförderung im Grunde ja seinen eigenen Vater getroffen habe, daß es sich also eigentlich um eine Selbstbeförderung der Polizei handle, die nach dem Grundgesetz volanti non sit injuria (woer mit einer Handlung einverstanden ist, dem wird kein Unrecht ausgefügt), straflos ist. Es ist sich leicht erkennen, und es ist die einfachste logische Konsequenz, daß danach die Sprößlinge aller besseren und besten Väter nicht vor die Kriminaljustiz gehören, sondern daß man ihre formalen Rechtsverletzungen nach billigen und humanen Regeln, durch Zahlungsbüro — auch in Raten — ablösen muß gleichgültig ob es sich um Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen handelt. Alle höheren Klassen der Gesellschaft sind die natürlichen und berechtigten Hüter der herrschenden Rechtsordnung. Wenn also Söhne oder Töchter dieser Klassen die Rechtsordnung durch Mord Raub, Einbruch, Unterschlagung, Sittlichkeitsverbrechen oder gar Majestäts- und Schandverbrechen verletzen, so treffen sie damit ihre eigenen Väter; sie schädigen sich nur selbst. Das ist Strafe genug, und wenn man solche Unberücksichtigung mit einer möglichen außergerichtlichen Geldbuße abtut, so hat das den Zweck, die durch das infamische Verhalten herbeigeführten Selbstschädigungen mittels der Zahlung von Wohlthatigkeitsleistungen wieder auszugleichen. Ganz anders verhält es sich mit den niederen Klassen der Gesellschaft. Diese erkennen die herrschende Rechtsordnung nicht an, sie suchen sie nach Kräften anzugehen und zu zerstören. Wenn sie demnach auf diesem Wege die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs verletzen, so schädigen sie nicht die eigenen Interessen wie die Angehörigen jener anderen Klassen sondern sie verletzen fremde Interessen, indem sie die eigenen fördern und ein Stück Fortschritt zu ihrem verbrecherischen Endziel vorgebracht sind. Von dem krimi-